

Änderungen des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik ab Berichtsmonat Jänner 2023

Das Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik ändert sich jährlich.

Die Änderungen des Warenverzeichnis und somit der Warennummern (KN8-Codes) basieren auf der Verordnung (VO) der Kommission der Europäischen Union zur Kombinierten Nomenklatur:

[Warenverzeichnis 2023 - EU-Durchführungsverordnung; gültig ab 1.1.2023 \(PDF\)](#)

Grund für die jährlichen Änderungen sind sich ändernde Anforderungen in Bezug auf Statistik und Handelspolitik sowie technologische und kommerzielle Entwicklungen welche von der Kommission der Europäischen Union im Rahmen der Erstellung der Kombinierten Nomenklatur aufgenommen werden.

Durch diese Änderungen kommt es jährlich zur Einführung neuer Warennummern, sowie zur Löschung von bisher gültigen bzw. zur Änderungen bei bisher gültigen Warennummern.

In der Verordnung selbst sind neue Warennummern mit einem Stern gekennzeichnet (★); die Kennzeichnung von signifikanten Inhaltsänderungen (d.h. die Zuordnung von Waren zu einer aktuell gültigen Warennummer hat sich signifikant verändert) erfolgt mit einem Quadrat (■).

Es kann auch zu Änderungen bei der Besonderen Maßeinheit kommen.

Die Rechtswirksamkeit der Verordnung beginnt mit dem 01. Jänner 2023 und diese ist für das gesamte Berichtsjahr 2023 gültig.

Die Zuordnung von Waren zu einer Warennummer ist immer entsprechend der Beschaffenheit der einzelnen Ware vorzunehmen.

Die Löschung oder Einführung von Warennummern kann auch die übergeordneten Hierarchien (KN2-, KN4- und KN6-Code) inhaltlich beeinflussen.

Die nachfolgenden Tabellen haben nur indikativen Charakter - sie sollen als Hilfsmittel für die Warennummernzuordnung dienen.

1. Gegenüberstellung: Warennummern 2022 zu Warennummern 2023 (Korrespondenztabelle)
2. Änderungen: Besondere Maßeinheit (Sondermenge); die ab 1. Jänner 2023 *gültig* sind
3. Änderungen: Warennummern, die trotz inhaltlicher Änderungen ab 1. Jänner 2023 *gültig* bleiben (wiederverwendet)
4. Löschungen: Warennummern, die ab 1. Jänner 2023 *ungültig* sind
5. Einführungen: Neue Warennummern, die ab 1. Jänner 2023 *gültig* sind
6. Gegenüberstellung: Warennummern 2022 zu Warennummern 2023 (Korrespondenztabelle) mit Warentext

Bitte denken Sie rechtzeitig daran, die für Sie relevanten Warennummern-Änderungen durchzuführen.

Der letztmögliche gesetzliche Einsendetermin für den Berichtsmonat Jänner 2022 ist der 14. Februar 2023.

Eine Liste der aktuellen Einsendetermine und Informationen bezüglich Auskünfte zur Zuordnung von Warennummern (Warennummernauskunft) finden Sie in den [INTRASTAT-Leitlinien](#):

Weitere Servicedokumente finden Sie auf unserer Website:

<https://www.statistik.at/ueber-uns/erhebungen/unternehmen/aussenhandel-intrastat>

Allgemeine Anmerkungen zu den Tabellen

In Spalte A befinden sich die Warennummern aus dem Vorjahr. Diese sind entweder wiederverwendete (Tabelle 3) oder gelöschte Warennummern (Tabelle 4). In Spalte C befinden sich die Warennummern aus dem aktuellen Jahr, welche entweder wiederverwendeten (Tabelle 3) oder neuen Warennummern (Tabelle 5) entsprechen.

Der Zusatz "ex" in Spalte B bedeutet, dass eine Warennummer im aktuellen Jahr nur zum Teil von der Warennummer des Vorjahres übernommen wurde. Für die Umschlüsselung wird mindestens eine weitere Warennummer herangezogen.

In der Spalte D (bzw. E in Tabelle 6) sind neue Warennummern mit einem Stern (★) gekennzeichnet. Wiederverwendete Warennummern, in denen sich der Inhalt der Warennummer signifikant ändert, werden mit einem Quadrat (■) markiert. Bei einer wiederverwendeten Warennummer, in denen sich der Inhalt der Warennummer nur geringfügig ändert, bleibt das Feld in Spalte D (bzw. E in Tabelle 6) frei (). Inhaltsänderung bedeutet dabei, dass sich die Zuordnung von Produkten/Artikeln bei einer aktuell gültigen Warennummer im Vergleich zum Vorjahr verändert hat. Reine Textänderungen einer Warennummer, es ändert sich also nur der beschreibende Text der Warennummer, sind in diesem Dokument nicht aufgelistet.

Die Spalte "Besondere Maßeinheit" bezieht sich immer auf die Warennummer des aktuellen Jahres.

Einige neue Warennummern (Tabelle 5) lassen sich in der Gegenüberstellung keinen Warennummern aus dem Vorjahr zuordnen und sind deshalb in dieser auch nicht aufgelistet.

Bei der jährlichen Umstellung der Warennummern kann es zu mehreren Situationen kommen, die nachfolgend beispielhaft mit fiktiven Warennummern dargestellt sind.

1 zu 1 Korrespondenz

Eine einzelne Warennummer des Vorjahres wird durch genau eine neue (★) Warennummer im aktuellen Jahr ersetzt.

Warennummer Vorjahr		Warennummer aktuelles Jahr		Besondere Maßeinheit
8888 00 01	-	8888 00 02	★	-

Die Warennummer aus dem Vorjahr 8888 00 01 wird im aktuellen Jahr durch die neue Warennummer 8888 00 02 (★) ersetzt.

1 zu m Korrespondenz

Einzelne Warennummern des Vorjahres werden im aktuellen Jahr auf mehrere Warennummern aufgeteilt. Die Aufteilung kann auf wiederverwendete (■) () und/oder auf neue (★) Warennummern erfolgen.

Aufteilung auf neue (★) und wiederverwendete (■) () Warennummer

Warennummer Vorjahr		Warennummer aktuelles Jahr		Besondere Maßeinheit
9000 00 01	-	9000 00 01	■	-
	-	9000 00 02	★	-

Die Warennummer aus dem Vorjahr 9000 00 01 bleibt auch im aktuellen Jahr gültig, jedoch ändert sich deren Inhalt und ein Teil der Warennummer 9000 00 01 (■) geht auf die neue Warennummer 9000 00 02 (★) über. In diesem Beispiel markiert das Quadrat (■) eine signifikante Inhaltsänderung bei der wiederverwendeten Warennummer 9000 00 01, in Bezug auf das Vorjahr.

Wäre die Inhaltsänderung bei der Warennummer 9000 00 01 nicht signifikant, wäre das Feld in Spalte D ohne Markierung ():

Warennummer Vorjahr		Warennummer aktuelles Jahr		Besondere Maßeinheit
9000 00 01	-	9000 00 01		-
	-	9000 00 02	★	-

Aufteilung auf neue (★) Warennummern

Warennummer Vorjahr		Warennummer aktuelles Jahr		Besondere Maßeinheit
9000 00 01	-	9000 00 02	★	-
	-	9000 00 03	★	-

Die Warennummer aus dem Vorjahr 9000 00 01 ist im aktuellen Jahr nicht mehr gültig und wird im aktuellen Jahr auf die neuen Warennummern 9000 00 02 (★) und 9000 00 03 (★) aufgeteilt.

n zu 1 Korrespondenz

Mehrere Warennummern aus dem Vorjahr werden durch genau eine neue (★) Warennummer im aktuellen Jahr ersetzt.

Warennummer Vorjahr		Warennummer aktuelles Jahr		Besondere Maßeinheit
8888 00 02	ex	8888 00 01	★	-
8888 00 03	ex	8888 00 01	★	-

Für die neue Warennummer 8800 00 01 (★) werden die Warennummern des Vorjahres 8888 00 02 und 8800 00 03 für die Umschlüsselung herangezogen.

n zu m Korrespondenz

Mehrere Warennummern des Vorjahres werden mehreren Warennummern des aktuellen Jahres zugeordnet. Die Zuordnung kann auf wiederverwendete (■) () und/oder auf neue (★) Warennummern erfolgen.

Warennummer Vorjahr		Warennummer aktuelles Jahr		Besondere Maßeinheit
9200 00 01	ex	9200 00 03	★	-
	ex	9200 00 04	★	-
9200 00 02	-	9200 00 02	■	-
	ex	9200 00 03	★	-
	ex	9200 00 04	★	-

Für die neuen Warennummern 9200 00 03 (★) und 9200 00 04 (★) werden die Warennummern des Vorjahres 9000 00 01 und 9200 00 02 für die Umschlüsselung herangezogen. Die Warennummer aus dem Vorjahr 9200 00 02 (■) bleibt zudem im aktuellen Jahr gültig, der Inhalt dieser Warennummer hat sich aber geändert und ist teilweise auf die neuen Warennummern 9200 00 03 (★) und 9200 00 04 (★) übergegangen.

Im Meldetool RTIC gibt es mit der "Blauen KN" ein technisches Hilfsmittel, das Ihnen bei der jährlichen Umstellung der Warennummern als Hilfestellung bei der Abgabe der Intrastatmeldung dienen soll. Eine genaue Beschreibung der "Blauen KN" finden sie in der RTIC Hilfe.

[RTIC Hilfe](#)

1. Gegenüberstellung: Warennummern 2022 zu Warennummern 2023 (Korrespondenztabelle)

Ex: bedeutet, dass die Inhalte der neuen Warennummer für 2023 nur zum Teil von der Warennummer des Vorjahres übernommen wurden. Für die Umschlüsselung wird mindestens eine weitere Warennummer herangezogen.

Die Zuordnung von Waren zu einer Warennummer ist immer entsprechend der Beschaffenheit der einzelnen Ware vorzunehmen.

Eine ausführlichere Version dieser Tabelle mit zusätzlichem Warentext finden Sie unter Tabelle 6: *Gegenüberstellung: Warennummern 2022 zu Warennummern 2023 (Korrespondenztabelle) mit Warentext*

Warennummer 2022		Warennummer 2023		Besondere Maßeinheit 2023
0809 30 10	ex	0809 30 20	★	-
	-	0809 30 30	★	-
0809 30 90	ex	0809 30 20	★	-
	-	0809 30 80	★	-
2530 90 00	-	2530 90 30	★	-
	-	2530 90 40	★	-
	-	2530 90 50	★	-
	-	2530 90 70	★	-
2619 00 90	-	2619 00 95	★	-
	-	2619 00 97	★	-
2805 30 20	-	2805 30 21	★	-
	-	2805 30 29	★	-
2805 30 30	-	2805 30 31	★	-
	-	2805 30 39	★	-
2846 90 10	-	2846 90 40	★	-
	-	2846 90 50	★	-
2846 90 20	-	2846 90 60	★	-
	-	2846 90 70	★	-
2917 39 95	-	2917 39 35	★	-
	-	2917 39 85	★	-
4421 20 00	-	4421 20 10	★	p/st
	-	4421 20 90	★	p/st
7601 10 00	-	7601 10 10	★	-
	-	7601 10 90	★	-
7601 20 20	-	7601 20 30	★	-
	-	7601 20 40	★	-
8462 29 10	ex	8462 29 00	★	p/st
8462 29 90	ex	8462 29 00	★	p/st
8485 80 00	-	8485 80 10	★	p/st
	-	8485 80 90	★	p/st
8504 40 30	ex	8504 40 60	★	p/st
	ex	8504 40 83	★	-
	ex	8504 40 85	★	-
	ex	8504 40 86	★	-
	ex	8504 40 95	★	-
8504 40 55	ex	8504 40 60	★	p/st
8504 40 82	ex	8504 40 83	★	-
8504 40 84	ex	8504 40 85	★	-
8504 40 88	ex	8504 40 86	★	-
8504 40 90	ex	8504 40 95	★	-
8505 11 00	-	8505 11 10	★	-
	-	8505 11 90	★	-

2. Änderungen: Besondere Maßeinheiten (Sondermenge), die ab 1. Jänner 2023 gültig sind

Warennummer	Änderungsart	Besondere Maßeinheit 2022	Besondere Maßeinheit 2023
4421 20 10	**)		p/st
4421 20 90	**)		p/st
8462 29 00	**)		p/st
8485 30 10	*)		p/st
8485 80 10	**)		p/st
8485 80 90	**)		p/st
8504 40 60	**)		p/st

*) bereits bestehende (gültige) Warennummer; Änderung der Besonderen Maßeinheit ab BJ 2023

***) neue Warennummer; gültig ab BJ 2023

Liste der Besonderen Maßeinheiten

Besondere Maßeinheiten	Abkürzung lt. VO	Abkürzung DE
Anzahl Karat (1 metrisches Karat = 2×10^{-4} kg)	c/k	Karat
Anzahl Zellen	ce/el	Zellen
Ladetonnen ¹⁾	ct/l	Ladetonnen
Gramm	g	g
Gramm spaltbare Isotope	gi F/S	g Isotope
Kilogramm Wasserstoffperoxid	kg H ₂ O ₂	kg H2O2
Kilogramm Kaliummonoxid	kg K ₂ O	kg K2O
Kilogramm Kaliumhydroxid	kg KOH	kg KOH
Kilogramm Methylamine	kg met.am.	kg met.am.
Kilogramm Stickstoff	kg N	kg N
Kilogramm Natriumhydroxid	kg NaOH	kg NaOH
Kilogramm Abtropfgewicht	kg/net eda	kg/net eda
Kilogramm Diphosphorpentaoxid	kg P ₂ O ₅	kg P2O5
Kilogramm, berechnet auf 90 % trocken	kg 90 % sdt	kg 90% sdt
Kilogramm Uran	kg U	kg U
Tausend Kilowattstunden	1 000 kWh	1000 kWh
Liter	l	Liter
Liter reiner Alkohol (100 %)	l alc. 100 %	l alc. 100%
Meter	m	m
Quadratmeter	m ²	m2
Kubikmeter	m ³	m3
Tausend Kubikmeter	1 000 m ³	1000 m3
Anzahl Paar	pa	Paar
Anzahl Stück	p/st	Stück
Hundert Stück	100 p/st	100 Stück
Tausend Stück	1 000 p/st	1000 Stück
Terajoule (oberer Heizwert)	TJ	Terajoule
Tonne CO ₂ -Äquivalent (Kohlenstoffdioxid Äquivalent) ²⁾	t CO ₂	Tonne CO ₂
Keine besondere Maßeinheit	—	-

¹⁾ Unter Ladetonnen (ct/l) versteht man die in metrischen Tonnen ausgedrückte Ladefähigkeit eines Schiffes. Die als Schiffsbedarf beförderten Güter (z. B. Treibstoff, Betriebsmittel, Proviant) bleiben ebenso wie die beförderten Personen (Schiffpersonal und Fahrgäste) einschließlich ihres Gepäcks bei der Berechnung der Ladetonnen außer Betracht.

²⁾ Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über fluorierte Treibhausgase (Abl. L 150 vom 20.05.2014, S. 195). Bei der Einfuhr in die Europäische Union, gilt die besondere Maßeinheit t. CO₂.

Quelle: Durchführungsverordnung (EU) 2022/1998 der Kommission vom 20. September 2022; Stand: 17.11.2022

[Warenverzeichnis 2023 - EU-Durchführungsverordnung; gültig ab 1.1.2023 \(PDF\)](#)

3. Änderungen: Warennummern, die trotz inhaltlicher Änderungen ab 1. Jänner 2023 *gültig* bleiben (wiederverwendet)

Für das Jahr 2023 gibt es keine wiederverwendeten Warennummern

4. Löschungen: Warennummern, die ab 1. Jänner 2023 *ungültig* sind

Warennummer
0809 30 10
0809 30 90
2530 90 00
2619 00 90
2805 30 20
2805 30 30
2846 90 10
2846 90 20
2917 39 95
3002 90 90
4421 20 00
7601 10 00
7601 20 20
8462 29 10
8462 29 90
8485 80 00
8504 40 30
8504 40 55
8504 40 82
8504 40 84
8504 40 88
8504 40 90
8505 11 00

5. Einführungen: Neue Warennummern, die ab 1. Jänner 2023 *gültig* sind

Warennummer 2023
0809 30 20
0809 30 30
0809 30 80
1006 10 90
1006 20 19
1006 20 99
1006 30 29
1006 30 49
1006 30 69
1006 30 99
2530 90 30
2530 90 40
2530 90 50
2530 90 70
2619 00 95
2619 00 97
2805 30 21
2805 30 29
2805 30 31
2805 30 39
2846 90 40
2846 90 50
2846 90 60
2846 90 70
2917 39 35
2917 39 85
4421 20 10
4421 20 90
7601 10 10
7601 10 90
7601 20 30
7601 20 40
8462 29 00
8485 80 10
8485 80 90
8504 40 60
8504 40 83
8504 40 85
8504 40 86
8504 40 95
8505 11 10
8505 11 90

Neue Warennummern sind in der Verordnung mit einem Stern gekennzeichnet (★)

[Warenverzeichnis 2023 - EU-Durchführungsverordnung; gültig ab 1.1.2023 \(PDF\)](#)

6. Gegenüberstellung: Warennummern 2022 zu Warennummern 2023 (Korrespondenztabelle) mit Warentext

Ex: bedeutet, dass die Inhalte der neuen Warennummer für 2023 nur zum Teil von der Warennummer des Vorjahres übernommen wurden. Für die Umschlüsselung wird mindestens eine weitere Warennummer herangezogen.

Die Zuordnung von Waren zu einer Warennummer ist immer entsprechend der Beschaffenheit der einzelnen Ware vorzunehmen.

Warennummer 2022		Warennummer 2023	Warentext 2023		Besondere Maßeinheit 2023
0809 30 10	ex	0809 30 20	Plattpfirsiche "Prunus persica var. platycarpa" und Plattnektarinen "Prunus persica var. platerina", frisch	★	-
	-	0809 30 30	Nektarinen, frisch (ausg. Plattnektarinen)	★	-
0809 30 90	ex	0809 30 20	Plattpfirsiche "Prunus persica var. platycarpa" und Plattnektarinen "Prunus persica var. platerina", frisch	★	-
	-	0809 30 80	Pfirsiche, frisch (ausg. Nektarinen und Plattpfirsiche)	★	-
2530 90 00	-	2530 90 30	Colestin und Strontianit	★	-
	-	2530 90 40	Spodumen, Petalit, Lepidolith, Amblygonit, Hectorit, Jadarit und ähnliche Mineralien, geeignet zur Gewinnung von Lithium	★	-
	-	2530 90 50	Bastnäsit, Xenotim und ähnliche Mineralien, geeignet für die Gewinnung von Seltenerdmetallen, Scandium oder Yttrium	★	-
	-	2530 90 70	Arsensulfide, Alunit, Puzzolanerde, Farberden und andere mineralische Stoffe, a.n.g.	★	-
2619 00 90	-	2619 00 95	Abfälle aus der Eisen- und Stahlherstellung, geeignet zur Wiedergewinnung von Vanadium	★	-
	-	2619 00 97	Schlacken, Zunder und andere Abfälle aus der Eisen- und Stahlherstellung (ausg. granuliert Schlacke, Abfälle, geeignet zur Wiedergewinnung von Eisen, Mangan oder Vanadium)	★	-
2805 30 20	-	2805 30 21	Cer und Lanthan, mit einem Reinheitsgrad von 95 GHT oder mehr (nicht untereinander gemischt oder miteinander legiert)	★	-
	-	2805 30 29	Praseodym, Neodym und Samarium, mit einem Reinheitsgrad von 95 GHT oder mehr (nicht untereinander gemischt oder miteinander legiert)	★	-
2805 30 30	-	2805 30 31	Gadolinium, Terbium und Dysprosium, mit einem Reinheitsgrad von 95 GHT oder mehr (nicht untereinander gemischt oder miteinander legiert)	★	-
	-	2805 30 39	Europium, Holmium, Erbium, Thulium, Ytterbium, Lutetium und Yttrium, mit einem Reinheitsgrad von 95 GHT oder mehr (nicht untereinander gemischt oder miteinander legiert)	★	-
2846 90 10	-	2846 90 40	Lanthanverbindungen, anorganisch oder organisch	★	-
	-	2846 90 50	Praseodym-, Neodym- oder Samariumverbindungen, anorganisch oder organisch	★	-
2846 90 20	-	2846 90 60	Gadolinium-, Terbium- oder Dysprosiumverbindungen, anorganisch oder organisch	★	-
	-	2846 90 70	Europium-, Holmium-, Erbium-, Thulium-, Ytterbium-, Lutetium- oder Yttriumverbindungen, anorganisch oder organisch	★	-
2917 39 95	-	2917 39 35	Bis(2-ethylhexyl)benzol-1,4-dicarboxylat "DOTP"	★	-
	-	2917 39 85	Carbonsäuren, aromatisch, mehrbasisch, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate (ausg. Ester der Orthophthalsäure, Phthalsäureanhydrid, Terephthalsäure und ihre Salze sowie Dimethylterephthalat, Ester oder Anhydrid der Tetrabromphthalsäure, Benzol-1,2,4-tricarbonsäure, Isophthaloyldichlorid mit einem Gehalt an Terephthaloyldichlorid von ≤ 0,8 GHT, Naphthalin-1,4,5,8-tetracarbonsäure, Tetrachlorphthalsäureanhydrid, Natrium-3,5-bis[methoxycarbonyl]benzolsulfonat und Bis[2-ethylhexyl]benzol-1,4-dicarboxylat "DOTP")	★	-
4421 20 00	-	4421 20 10	Särge aus Faserplatten	★	p/st
	-	4421 20 90	Särge aus Holz (ausg. aus Faserplatten)	★	p/st
7601 10 00	-	7601 10 10	Rohes Aluminium, nichtlegiert, in Barren	★	-
	-	7601 10 90	Aluminium, nichtlegiert, in Rohform (ausg. Barren)	★	-
7601 20 20	-	7601 20 30	Rohe Aluminiumlegierungen, in Barren	★	-
	-	7601 20 40	Rohe Aluminiumlegierungen, in Bolzen	★	-
8462 29 10	ex	8462 29 00	Maschinen zum Biegen, Abkanten oder Richten für Flacherzeugnisse (ausg. numerisch gesteuert sowie Profilformmaschinen)	★	p/st
8462 29 90	ex	8462 29 00	Maschinen zum Biegen, Abkanten oder Richten für Flacherzeugnisse (ausg. numerisch gesteuert sowie Profilformmaschinen)	★	p/st
	-	8485 80 10	Maschinen für die additive Fertigung durch Ablagerung von Sand, Beton oder anderen mineralischen Erzeugnissen	★	p/st

6. Gegenüberstellung: Warennummern 2022 zu Warennummern 2023 (Korrespondenztabelle) mit Warentext

Ex: bedeutet, dass die Inhalte der neuen Warennummer für 2023 nur zum Teil von der Warennummer des Vorjahres übernommen wurden. Für die Umschlüsselung wird mindestens eine weitere Warennummer herangezogen.

Die Zuordnung von Waren zu einer Warennummer ist immer entsprechend der Beschaffenheit der einzelnen Ware vorzunehmen.

Warennummer 2022		Warennummer 2023	Warentext 2023		Besondere Maßeinheit 2023
8485 80 00	-	8485 80 90	Maschinen für die additive Fertigung (ausg. durch Ablagerung von Metall, Kunststoff, Kautschuk, Gips, Zement, Keramik, Glas, Sand, Beton oder anderen mineralischen Erzeugnissen)	★	p/st
8504 40 30	ex	8504 40 60	Akkumulatorenladegeräte (ausg. Mehrkristall-Halbleiter-Gleichrichter)	★	p/st
	ex	8504 40 83	Gleichrichter	★	-
	ex	8504 40 85	Wechselrichter mit einer Leistung von <= 7,5 kVA, statische	★	-
	ex	8504 40 86	Wechselrichter mit einer Leistung von > 7,5 kVA, statische	★	-
	ex	8504 40 95	Stromrichter, statische (ausg. Akkumulatorenladegeräte, Gleichrichter und Wechselrichter)	★	-
8504 40 55	ex	8504 40 60	Akkumulatorenladegeräte (ausg. Mehrkristall-Halbleiter-Gleichrichter)	★	p/st
8504 40 82	ex	8504 40 83	Gleichrichter	★	-
8504 40 84	ex	8504 40 85	Wechselrichter mit einer Leistung von <= 7,5 kVA, statische	★	-
8504 40 88	ex	8504 40 86	Wechselrichter mit einer Leistung von > 7,5 kVA, statische	★	-
8504 40 90	ex	8504 40 95	Stromrichter, statische (ausg. Akkumulatorenladegeräte, Gleichrichter und Wechselrichter)	★	-
8505 11 00	-	8505 11 10	Dauermagnete und Waren aus Metall, die dazu bestimmt sind, nach Magnetisierung Dauermagnete zu werden, Neodym, Praseodym, Dysprosium oder Samarium enthaltend (ausg. Spannplatten, Spannfutter und ähnl. Aufspannvorrichtungen)	★	-
	-	8505 11 90	Dauermagnete und Waren, die dazu bestimmt sind, nach Magnetisierung Dauermagnete zu werden, aus Metall (ausg. Neodym, Praseodym, Dysprosium oder Samarium enthaltend, und Spannplatten, Spannfutter und ähnl. Aufspannvorrichtungen)	★	-